

Firmenbuch: Landesgericht Linz
Firmenbuchnummer: FN 402024m

JAHRESABSCHLUSS

zum 30. Juni 2015

der

w'inspire GmbH

LeitnerLeitner Steuerberatung GmbH

Ottensheimer Straße 32, 4040 Linz

T +43 732 7093

F +43 732 7093-156

E linz.office@leitnerleitner.com

www.leitnerleitner.com

Inhaltsverzeichnis

Auftrag und Auftragsdurchführung (Erstellungsbericht).....	1
Jahresabschluss	2
Bilanz zum 30. Juni 2015	
Gewinn- und Verlustrechnung 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015	
Anlagenspiegel	
Anhang	
Aufgliederung und Erläuterung von Posten des Jahresabschlusses.....	12
Betriebswirtschaftliche Auswertungen.....	18
Rechtliche Verhältnisse	23
Steuerliche Verhältnisse	26
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	

Auftrag und Auftragsdurchführung (Erstellungsbericht)

Im Auftrag der Geschäftsführung der

w'inspire GmbH

haben wir – unter Beachtung der nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag geltenden Vorschriften und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 nach UGB, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses einschließlich der laufenden Buchführung waren die von uns auftragsgemäß nicht geprüften oder auf ihre Plausibilität hin beurteilten, uns vom Auftraggeber als vollständig und richtig bestätigten und zur Verfügung gestellten Geschäftsunterlagen samt Inventar (§§ 191 f UGB) und Auskünfte.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des für die Erstellung von Jahresabschlüssen anzuwendenden Fachgutachtens KFS/RL 26 („Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“) durchgeführt. Es wurden weder eine Abschlussprüfung, noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses, noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen, sodass demzufolge auch keine diesbezügliche Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss gegeben werden kann.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe dieses Erstellungsberichts erfolgen. Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 8. der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Dem Auftragsverhältnis liegen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe zugrunde (siehe Anlage).

Linz, am 5. Februar 2016

LeitnerLeitner Steuerberatung GmbH
Ottensheimer Straße 32, 4040 Linz

nicht unterfertigtes Exemplar - elektronisch ausgegeben am 11.2.2016

Maria Schlagnitweit
Wirtschaftsprüferin
und Steuerberaterin

Rosemarie Kartusch
diplomierte
Steuersachbearbeiterin

Jahresabschluss

Aktiva	30.06.2015	30.06.2014	Passiva	30.06.2015	30.06.2014
	EUR	TEUR		EUR	TEUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	13.336,00	10
1. Software sowie Lizenzen	5.709,37	9	abzüglich nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	<u>6.668,00</u>	<u>5</u>
II. Sachanlagen			6.668,00	5	
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>14.251,64</u>	<u>8</u>	II. Kapitalrücklagen		
19.961,01	17		1. nicht gebundene	305.292,21	7
B. Umlaufvermögen			III. Bilanzverlust/-gewinn	-77.710,87	84
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			<i>davon Gewinnvortrag</i>	<u>83.796,76</u>	<u>0</u>
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	88.935,66	33	234.249,34	96	
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	60.000,00	0	B. Unversteuerte Rücklagen		
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>1.832,24</u>	<u>4</u>	1. Bewertungsreserve aufgrund von Sonderabschreibungen	6.624,80	4
II. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>150.767,90</u>	<u>37</u>	C. Investitionszuschüsse	726,29	3
361.553,43	224		D. Rückstellungen		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.285,00	0	1. Steuerrückstellungen	27.803,00	28
			2. sonstige Rückstellungen	<u>31.020,00</u>	<u>27</u>
			58.823,00	55	
			E. Verbindlichkeiten		
			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.862,78	22
			2. sonstige Verbindlichkeiten	72.513,23	61
			<i>davon aus Steuern</i>	<u>14.197,12</u>	<u>2</u>
			<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<u>14.920,60</u>	<u>5</u>
			82.376,01	84	
Summe Aktiva	382.799,44	242	Summe Passiva	382.799,44	242

	2014/2015 EUR	2013/2014 TEUR
1. Umsatzerlöse	256.713,38	268
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	0,00	-7
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	15.744,52	0
b) übrige	25.433,23	42
	41.177,75	42
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	57.005,83	19
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	17.127,18	16
	74.133,01	35
5. Personalaufwand		
a) Gehälter	239.674,42	34
b) Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	3.251,95	0
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	66.662,33	8
d) sonstige Sozialaufwendungen	312,39	0
	309.901,09	43
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	12.652,87	6
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	0,00	3
b) übrige	59.742,22	99
	59.742,22	102
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	-158.538,06	116
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	165,08	0
10. Zwischensumme aus Z 9 bis 9 (Finanzergebnis)	165,08	0
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-158.372,98	116
12. Steuern vom Einkommen	500,00	28
13. Jahresfehlbetrag/-überschuss	-158.872,98	88
14. Auflösung unverteuerter Rücklagen		
a) Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen	2.398,27	1

	2014/2015 EUR	2013/2014 TEUR
15. Zuweisung zu un versteuerten Rücklagen		
a) Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen	<u>5.032,92</u>	<u>5</u>
16. Jahresverlust/-gewinn	-161.507,63	84
17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	<u>83.796,76</u>	<u>0</u>
18. Bilanzverlust/-gewinn	<u><u>-77.710,87</u></u>	<u><u>84</u></u>

	Entwicklung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten				Stand 30.06.2015 EUR	Stand 01.07.2014 EUR	Entwicklung der Abschreibungen			Stand 30.06.2015 EUR	Buchwerte	
	Stand 01.07.2014 EUR	Zugang EUR	Umbuchung EUR	Abgang EUR			Zugang EUR	Abgang EUR	Zuschreibung EUR		Stand 30.06.2014 EUR	Stand 30.06.2015 EUR
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Software sowie Lizenzen	11.189,00	0,00	0,00	0,00	11.189,00	2.043,21	3.436,42	0,00	0,00	5.479,63	9.145,79	5.709,37
II. Sachanlagen												
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.324,25	15.315,65	0,00	0,00	27.639,90	4.171,80	9.216,46	0,00	0,00	13.388,26	8.152,45	14.251,64
SUMME ANLAGENSPIEGEL	23.513,25	15.315,65	0,00	0,00	38.828,90	6.215,01	12.652,88	0,00	0,00	18.867,89	17.298,24	19.961,01

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuchs in der geltenden Fassung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem **Gesamtkostenverfahren** gegliedert.

Größenklassen nach § 221 Abs 1 bis 3 UGB unter Bedachtnahme auf § 221 Abs 4 UGB

Die Gesellschaft gilt im Geschäftsjahr als **kleine Kapitalgesellschaft**.

Bilanzsummen zum Abschlussstichtag:

	bis 4,84 Mio EUR	über 4,84 bis 19,25 Mio EUR	über 19,25 Mio EUR
Geschäftsjahr	x		
Vorjahr	x		
Vorvorjahr			

Umsatzerlöse in den letzten zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag:

	bis 9,68 Mio EUR	über 9,68 bis 38,5 Mio EUR	über 38,5 Mio EUR
Geschäftsjahr	x		
Vorjahr	x		
Vorvorjahr			

Durchschnittliche Arbeitnehmerzahl im Geschäftsjahr:

	bis 50	über 50 bis 250	über 250
Geschäftsjahr	x		
Vorjahr	x		
Vorvorjahr			

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde nach den **Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung** aufgestellt, um ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde der **Grundsatz der Vollständigkeit** eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der **Grundsatz der Einzelbewertung** beachtet und die Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem **Vorsichtsprinzip** wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres wurden unabhängig vom Zeitpunkt der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss berücksichtigt.

Die Eröffnungsbilanz entspricht der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres.

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Aufstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Anlagevermögen

Erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** und **Sachanlagen** werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet und, soweit abnutzbar, entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennbetrag angesetzt.

Wertberichtigungen waren keine erforderlich.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten Zahlungen, die dieses Jahr geleistet wurden, deren Leistungszeitraum allerdings das zukünftige Jahr betrifft.

Rückstellungen

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten in der nach vorsichtiger unternehmerischer Beurteilung erforderlichen Höhe.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

3. Angaben zur Erläuterung der Bilanz

Anlagevermögen

Hinsichtlich der Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und der Aufgliederung der Jahresabschreibung wird auf den beigefügten Anlagenspiegel verwiesen.

Unversteuerte Rücklagen

Abschreibungen aufgrund rein steuerrechtlicher Vorschriften werden im Posten **Bewertungsreserve aufgrund von Sonderabschreibungen** auf der Passivseite der Bilanz erfasst.

Die Zuweisung und Auflösung der Bewertungsreserve gliedert sich entsprechend den Posten des Anlagevermögens wie folgt:

	Stand 01.07.2014 EUR	Zugang EUR	Verbrauch EUR	Stand 30.06.2015 EUR
Bewertungsreserve aufgrund von Sonderabschreibungen	3.990,15	5.032,92	2.398,27	6.624,80

Verbindlichkeiten

Die **Verbindlichkeiten** weisen folgende Fristigkeiten auf:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit über 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.862,78	9.862,78	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	22.372,85	22.372,85	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	72.513,23	41.133,43	31.379,80	31.379,80
<i>Vorjahr</i>	61.321,92	23.666,16	37.655,76	37.655,76
	82.376,01	50.996,21	31.379,80	31.379,80
<i>Vorjahr</i>	83.694,77	46.039,01	37.655,76	37.655,76

4. Sonstige Angaben

Angaben über Organe und Arbeitnehmer

Die durchschnittliche **Zahl der Arbeitnehmer** (nach Köpfen) während des Geschäftsjahres betrug (§ 239 Abs 1 Z 1 UGB):

	<u>2014/2015</u>	<u>2013/2014</u>
Angestellte	4	0

Im Geschäftsjahr tätig:

Geschäftsführung:	<u>Name</u>	<u>seit</u>
	Dr. Jakob Leitner	24.09.2013
	Dr. Thomas Seifried, MSc	24.09.2013
	Mag. Katharina Haller	24.09.2013
	Dr. Michael Haller	01.03.2015

der Geschäftsführung wurden keine Vorschüsse und Kredite gewährt.

Überdies wurden für die Geschäftsführer keine Haftungen übernommen.

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Beirat tätig:

Beiratsmitglieder:	<u>Name</u>	<u>seit</u>
	Eduardo Canto	13.05.2014
	Mag. Katharina Haller (Vorsitz)	13.05.2014
	Dr. Jakob Leitner	13.05.2014
	Dr. Thomas Seifried, MSc (Stellvertreter)	13.05.2014
	Revelsby Stein	13.05.2014

Den Beiratsmitgliedern wurden keine Vergütungen gewährt.

Unterfertigung Jahresabschluss

Dieser Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, wurde von den Geschäftsführern aufgestellt und im Folgenden unterzeichnet.

Linz, am 5. Februar 2016

Geschäftsführerin: Mag. Katharina Haller

Linz, am 5. Februar 2016

Geschäftsführer: Dr. Jakob Leitner

Linz, am 5. Februar 2016

Geschäftsführer: Dr. Thomas Seifried, MSc

Linz, am 5. Februar 2016

Geschäftsführer: Dr. Michael Haller

Aufgliederung und Erläuterung von Posten des Jahresabschlusses

Aktiva	30.06.2015 EUR	30.06.2014 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Software sowie Lizenzen		
111 Lizenzen	1.410,00	2.060,00
120 Software	4.299,37	7.085,79
	<u>5.709,37</u>	<u>9.145,79</u>
II. Sachanlagen		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung		
620 Büromaschinen, EDV-Anlagen	7.626,84	4.162,30
680 GWG Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.624,80	3.990,15
	<u>14.251,64</u>	<u>8.152,45</u>
	19.961,01	17.298,24
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
2000 Lieferforderungen Inland	63.399,71	42.125,50
2001 Abgrenzung Lieferforderungen	25.535,95	13.056,00
2080 Einzelwertber. Forderungen Inland	0,00	-22.504,80
	<u>88.935,66</u>	<u>32.676,70</u>
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		
3483 Verrechnungskonto Anoto AB	60.000,00	0,00
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
2290 geleistete Anzahlungen	0,00	75,07
2301 Zufallsforderungen	1.790,99	0,00
2565 Aktivierung Körperschaftsteuer	41,25	0,00
3482 Verrechnungskonto Dr. Jakob Leitner	0,00	3.991,58
	<u>1.832,24</u>	<u>4.066,65</u>
	150.767,90	36.743,35
II. Guthaben bei Kreditinstituten		
2800 Raiffeisen AT53 3400 0000 0278 9519	0,00	3.550,19
2801 Raiffeisen AT69 3400 0000 0279 3305	210.785,53	184.008,00
	<u>210.785,53</u>	<u>187.558,19</u>
	361.553,43	224.301,54
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
2900 aktive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>1.285,00</u>	<u>0,00</u>
Summe Aktiva	<u>382.799,44</u>	<u>241.599,78</u>

Passiva	30.06.2015 EUR	30.06.2014 EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital		
9010 Stammkapital	13.336,00	10.002,00
abzüglich nicht eingeforderte ausstehende Einlagen		
9100 nicht eingeforderte ausst. Einlagen	6.668,00	5.001,00
	6.668,00	5.001,00
II. Kapitalrücklagen		
1. nicht gebundene		
9240 nicht gebundene Rücklagen	305.292,21	7.292,21
III. Bilanzverlust/-gewinn		
9370 Jahresgewinn	0,00	83.796,76
9371 Jahresverlust	-161.507,63	0,00
9380 Gewinnvortrag aus Vorjahren	83.796,76	0,00
	<u>-77.710,87</u>	<u>83.796,76</u>
	234.249,34	96.089,97
B. Unversteuerte Rücklagen		
1. Bewertungsreserve aufgrund von Sonderabschreibungen		
9430 Sofortabschreibung GWG § 13 EStG	6.624,80	3.990,15
C. Investitionszuschüsse		
9550 Investitionszuschüsse	726,29	3.277,37
D. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen		
3020 Rückstellung für Körperschaftsteuer	27.803,00	27.803,00
2. sonstige Rückstellungen		
3041 Rückstellung f.nicht konsum.Urlaube	21.700,00	2.900,00
3042 Rückstellung für Sonderzahlungen	590,00	4.400,00
3050 Rückstellung für Beratungskosten	8.600,00	3.700,00
3053 Rückstellung für Gutstunden	130,00	0,00
3072 Rückstellungen für Garantien	0,00	15.744,52
	<u>31.020,00</u>	<u>26.744,52</u>
	58.823,00	54.547,52
E. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
3300 Lieferverbindlichkeiten Inland	7.554,29	13.132,80
3301 Hilfskonto Lieferverbindlichkeiten	2.308,49	9.240,05
	<u>9.862,78</u>	<u>22.372,85</u>
2. sonstige Verbindlichkeiten		
2520 Noch nicht verrechenbare Vorsteuer	80,00	-1.540,01
3481 Verrechnungskonto Thomas Seifried Msc	2.738,10	1.543,38

Passiva	30.06.2015 EUR	30.06.2014 EUR
3482 Verrechnungskonto Dr. Jakob Leitner	2.833,58	0,00
3484 Verrechnungskonto Haller	168,07	0,00
3510 n.n.geschuldete od zu kürzende USt	0,00	2.176,00
3520 Umsatzsteuer-Zahllast	7.536,33	1.326,52
3530 Verrechnung Finanzamt	0,00	-1.221,78
3540 Verr. Lohnsteuer	3.590,77	0,00
3541 Verr. Dienstgeberbeitrag	1.686,27	1.216,66
3542 Verr. Dienstgeberzuschlag	134,90	97,33
3550 Verr. Kommunalsteuer	1.124,18	406,11
3600 Sozialversicherungsanstalten	14.920,60	5.472,82
3625 Verr. Kammeumlage	44,67	0,00
3640 Verr. Löhne u. Gehälter	0,00	11.192,46
3700 übrige sonstige Verbindlichkeiten	0,00	2.996,67
3750 Darlehen	37.655,76	37.655,76
	<u>72.513,23</u>	<u>61.321,92</u>
<i>davon aus Steuern</i>		
2520 Noch nicht verrechenbare Vorsteuer	80,00	-1.540,01
3510 n.n.geschuldete od zu kürzende USt	0,00	2.176,00
3520 Umsatzsteuer-Zahllast	7.536,33	1.326,52
3530 Verrechnung Finanzamt	0,00	-1.221,78
3540 Verr. Lohnsteuer	3.590,77	0,00
3541 Verr. Dienstgeberbeitrag	1.686,27	1.216,66
3542 Verr. Dienstgeberzuschlag	134,90	97,33
3550 Verr. Kommunalsteuer	1.124,18	406,11
3625 Verr. Kammeumlage	44,67	0,00
	<u>14.197,12</u>	<u>2.460,83</u>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>		
3600 Sozialversicherungsanstalten	14.920,60	5.472,82
	<u>82.376,01</u>	<u>83.694,77</u>
Summe Passiva	<u>382.799,44</u>	<u>241.599,78</u>

	2014/2015 EUR	2013/2014 EUR	Veränderung EUR	%
1. Umsatzerlöse				
Erlöse Inland	185.355,40	83.805,73	101.549,67	121,2
Erlöse EU	41.252,17	181.504,37	-140.252,20	-77,3
Erlöse sonstiges Ausland	30.105,81	2.384,40	27.721,41	>999,9
Skonti	0,00	-38,76	38,76	-100,0
	256.713,38	267.655,74	-10.942,36	-4,1
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	0,00	-7.290,00	7.290,00	-100,0
3. sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	15.744,52	0,00	15.744,52	k. A.
b) übrige	25.433,23	41.889,53	-16.456,30	-39,3
	41.177,75	41.889,53	-711,78	-1,7
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a) Materialaufwand				
Waren	57.043,83	19.400,57	37.643,26	194,0
Skonti, Boni und Rabatte	-38,00	-14,82	-23,18	156,4
	57.005,83	19.385,75	37.620,08	194,1
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	17.127,18	15.978,58	1.148,60	7,2
	74.133,01	35.364,33	38.768,68	109,6
5. Personalaufwand				
a) Gehälter	239.674,42	34.336,99	205.337,43	598,0
b) Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	3.251,95	413,70	2.838,25	686,1
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	66.662,33	7.993,31	58.669,02	734,0
d) sonstige Sozialaufwendungen	312,39	77,16	235,23	304,9
	309.901,09	42.821,16	267.079,93	623,7
6. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	12.652,87	6.215,01	6.437,86	103,6
7. sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	0,00	3.046,68	-3.046,68	-100,0
b) übrige				
Rechts- und Beratungsaufwand	15.819,42	41.518,18	-25.698,76	-61,9
Reise- und Fahrtaufwand	14.220,60	12.770,77	1.449,83	11,4
Mietaufwand	8.230,00	102,16	8.127,84	>999,9
Gebühren und Beiträge	6.553,75	1.012,60	5.541,15	547,2

	2014/2015 EUR	2013/2014 EUR	Veränderung EUR	%
Aufwand für Werbung	5.426,10	847,79	4.578,31	540,0
Instandhaltung	2.508,33	413,81	2.094,52	506,2
Transportaufwand	2.312,57	430,27	1.882,30	437,5
Post und Telekommunikation	2.182,91	1.132,74	1.050,17	92,7
Büro- und Verwaltungsaufwand	1.261,68	947,50	314,18	33,2
Spesen des Geldverkehrs	803,52	182,05	621,47	341,4
diverse betriebliche Aufwendungen	244,41	179,62	64,79	36,1
Versicherungen	159,03	141,62	17,41	12,3
Betriebskosten	19,90	0,00	19,90	k. A.
Aus- und Weiterbildung	0,00	55,00	-55,00	-100,0
Wertberichtigungen zu Forderungen	0,00	22.504,80	-22.504,80	-100,0
Schadensfälle	0,00	15.744,52	-15.744,52	-100,0
Mitgliedsbeiträge	0,00	1.048,00	-1.048,00	-100,0
	<u>59.742,22</u>	<u>99.031,43</u>	<u>-39.289,21</u>	<u>-39,7</u>
	59.742,22	102.078,11	-42.335,89	-41,5
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	-158.538,06	115.776,66	-274.314,72	k. A.
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	165,08	84,39	80,69	95,6
10. Zwischensumme aus Z 9 bis 9 (Finanzergebnis)	165,08	84,39	80,69	95,6
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-158.372,98	115.861,05	-274.234,03	k. A.
12. Steuern vom Einkommen	500,00	28.074,14	-27.574,14	-98,2
13. Jahresfehlbetrag/-überschuss	-158.872,98	87.786,91	-246.659,89	k. A.
14. Auflösung unverteuerter Rücklagen				
a) Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen	2.398,27	570,02	1.828,25	320,7
15. Zuweisung zu unverteuerten Rücklagen				
a) Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen	5.032,92	4.560,17	472,75	10,4
16. Jahresverlust/-gewinn	-161.507,63	83.796,76	-245.304,39	k. A.
17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	83.796,76	0,00	83.796,76	k. A.
18. Bilanzverlust/-gewinn	<u>-77.710,87</u>	<u>83.796,76</u>	<u>-161.507,63</u>	k. A.

Betriebswirtschaftliche Auswertungen

Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)**Eigenmittelquote nach § 23 URG:**

$\frac{\text{Eigenmittel (URG)} \times 100}{\text{Gesamtkapital (URG)}} =$	63,04 %	41,99 %
	2014/2015 EUR	2013/2014 EUR
Eigenkapital laut Bilanz	234.249,34	96.089,97
+ unversteuerte Rücklagen	6.624,80	3.990,15
= Eigenmittel (URG)	240.874,14	100.080,12
Gesamtkapital (§ 224 Abs 3 UGB)	382.799,44	241.599,78
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln	-726,29	-3.277,37
= Gesamtkapital (URG)	382.073,15	238.322,41

Fiktive Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG:

$\frac{\text{Nettoverschuldung}}{\text{Mittelüberschuss}} =$	k. A. Jahre	k. A. (kein effektives Fremdkapital)
	2014/2015 EUR	2013/2014 EUR
Rückstellungen	58.823,00	54.547,52
+ Verbindlichkeiten	82.376,01	83.694,77
+ Mezzaninkapital	0,00	0,00
- sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00	0,00
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- liquide Mittel	-210.785,53	-187.558,19
= Nettoverschuldung iSd URG	-69.586,52	-49.315,90
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-158.372,98	115.861,05
- Steuern vom Einkommen (EGT)	-500,00	-28.074,14
+ Abschreibungen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	12.652,88	6.215,01
- Auflösung Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln	-2.551,08	-2.551,08
- Zuschreibungen zum und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	0,00
+/- Veränderung langfristiger Rückstellungen	0,00	0,00
= Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-148.771,18	91.450,84

Nach § 22 des URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

Vermögens- und Finanzierungsstruktur

	30.06.2015 TEUR	%	30.06.2014 TEUR	%	+/- TEUR	%
kurzfristiges Umlaufvermögen						
Lieferforderungen	89	23,2	33	13,5	56	172,2
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	60	15,7	0	0,0	60	k. A.
sonstige Forderungen	2	0,5	4	1,7	-2	-54,9
flüssige Mittel	211	55,1	188	77,6	23	12,4
Rechnungsabgrenzungsposten	1	0,3	0	0,0	1	k. A.
	363	94,8	224	92,8	139	61,8
kurzfristiges Fremdkapital						
kurzfristige Rückstellungen	59	15,4	55	22,6	4	7,8
Lieferverbindlichkeiten	10	2,6	22	9,3	-13	-55,9
sonstige Verbindlichkeiten	41	10,8	24	9,8	17	73,8
	110	28,7	101	41,6	9	9,2
Working Capital (Netto-Umlaufvermögen)	253	66,1	124	51,2	129	104,5
Anlagevermögen						
Immaterielles Vermögen	6	1,5	9	3,8	-3	-37,6
Sachanlagen	14	3,7	8	3,4	6	74,8
	20	5,2	17	7,2	3	15,4
langfristiges Fremdkapital						
sonstige Verbindlichkeiten	31	8,2	38	15,6	-6	-16,7
Reinvermögen	242	63,1	103	42,8	138	133,8

Erfolgsrechnung

	2014/2015		2013/2014		+/-	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	257	100,0	268	102,8	-11	-4,1
Bestandsveränderungen	0	0,0	-7	-2,8	7	-100,0
Betriebsleistung	257	100,0	260	100,0	-4	-1,4
Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen	-74	28,9	-35	13,6	-39	-109,6
Rohertrag I	183	71,1	225	86,4	-42	-18,9
Personalaufwand	-310	120,7	-43	16,5	-267	-623,7
Rohertrag II	-127	-49,6	182	70,0	-310	k. A.
sonstige betriebliche Erträge	41	16,0	42	16,1	-1	-1,7
sonstige betriebliche Aufwendungen	-60	23,3	-102	39,2	42	41,5
Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)	-146	-56,8	122	46,9	-268	k. A.
Abschreibungen	-13	4,9	-6	2,4	-6	-103,6
Finanzerträge	0	0,1	0	0,0	0	95,6
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	-158	-61,7	116	44,5	-274	k. A.
Ergebnis vor Steuern (EBT)	-158	-61,7	116	44,5	-274	k. A.
Steuern vom Einkommen	-1	0,2	-28	10,8	28	98,2
ordentliches Ergebnis vor Rücklagen	-159	-61,9	88	33,7	-247	k. A.
Veränderung von Rücklagen	-3	-1,0	-4	-1,5	1	-34,0
Jahresverlust/-gewinn	-162	-62,9	84	32,2	-245	k. A.

Geldflussrechnung

	2014/2015 TEUR	2013/2014 TEUR
1. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-158	116
2. Überleitung auf den Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		
a. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens sowie auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	13	6
b. Erträge aus der Auflösung von Bewertungsreserven aus Investitionszuschüssen	-3	-3
Geldfluss aus dem Ergebnis	-148	120
c. Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-55	-37
d. Zunahme der Rückstellungen, ausgenommen für Steuern vom Einkommen	4	27
e. Ab-/Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-1	84
	-42	77
3. Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-201	193
4. Zahlungen für Steuern		
a. Steuern vom Einkommen	-1	-28
b. Veränderungen Steuerrückstellungen	0	28
c. sonstige Forderungen aus Steuern	0	0
	-1	0
5. Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-201	193
6. Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit		
a. Anlagenzugänge lt. Anlagenspiegel (ohne Finanzanlagen)	-15	-24
b. Investitionszuschüsse	0	6
	-15	-18
7. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		
a. Einzahlung von Nennkapital	2	0
b. Einzahlung von Kapitalrücklagen	298	7
c. Veränderung der Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-60	0
	240	7
8. zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	23	183
9. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	188	5
10. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	211	188

Firma:	w'inspire GmbH (gegründet mit Gesellschaftsvertrag vom 11. Juli 2013)		
Firmensitz:	Industriezeile 35, 4020 Linz		
Firmenbuch:	Landesgericht Linz, FN 402024m (eingetragen am 24.9.2013)		
Unternehmensgegenstand:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Konzeption und Entwicklung interaktiver IT Systeme, Softwareentwicklung, Interface & Interaktions-Design, IT Consulting, IT Support & Training, Vertrieb interaktiver IT Systeme, Durchführung von Benutzerstudien von IT Systemen. 2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland, sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmungen und Gesellschaften. 3. Die Gesellschaft kann auch Geschäfte anderer Art betreiben, sofern diese geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. 4. Unternehmensgegenstand ist weiters die Geschäftsführung und Vertretung anderer Unternehmen, sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen mit ähnlichem Unternehmensgegenstand. 5. Die Gesellschaft kann überhaupt Geschäfte aller Art abschließen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen; und zwar sowohl im In- als auch im Ausland. 		
Geschäftsjahr:	1.7.2014 bis 30.6.2015		
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung		
Stammkapital:	EUR 13.336,00		
	Das Stammkapital ist zur Hälfte einbezahlt. Davon nicht eingefordertes ausstehendes Stammkapital EUR 6.668,00.		
Beteiligungsverhältnisse:	<u>Gesellschafter</u>	<u>Anteil in EUR</u>	<u>Anteil in %</u>
	Dr. Jakob Leitner	3.334,00	25
	Dr. Thomas Seifried, MSc	3.334,00	25
	Mag. Katharina Haller	3.334,00	25
	Anoto AB	3.334,00	25
		<u>13.336,00</u>	<u>100</u>

Generalversammlungs- beschlüsse:	<p>Mit Einbringungsvertrag vom 12.02.2014 wurde der Betrieb der Gesbr mit den Gesellschaftern Dr. Jakob Leitner, Thomas Seifried und Mag. Katharina Haller rückwirkend zum Stichtag 11.07.2013 eingebracht.</p> <p>Mit Generalversammlungsbeschluss vom 11.06.2014 wurde eine Kapitalerhöhung um EUR 3.334,00 durch die Beteiligung der Anoto AB beschlossen. Die Eintragung erfolgte im Firmenbuch mit 28.08.2014.</p>												
Umlaufbeschlüsse:	<p>Mit Umlaufbeschluss vom 17.12.2014 wurden folgende Beschlüsse gefasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung Jahresabschluss 30.6.2014 2. Entlastung der Geschäftsführung 3. Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 83.796,76 wird auf neue Rechnung vorgetragen. 												
Beirat:	Gemäß Syndikatsvertrag vom 13.05.2014 verpflichten sich die Syndikatsmitglieder zur Einrichtung eines fakultativen Beirates.												
Beiratsmitglieder:	<table> <thead> <tr> <th><u>Name</u></th> <th><u>seit</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Eduardo Canto</td> <td>13.05.2014</td> </tr> <tr> <td>Mag. Katharina Haller (Vorsitz)</td> <td>13.05.2014</td> </tr> <tr> <td>Dr. Jakob Leitner</td> <td>13.05.2014</td> </tr> <tr> <td>Dr. Thomas Seifried, MSc (Stellvertreter)</td> <td>13.05.2014</td> </tr> <tr> <td>Revelsby Stein</td> <td>13.05.2014</td> </tr> </tbody> </table>	<u>Name</u>	<u>seit</u>	Eduardo Canto	13.05.2014	Mag. Katharina Haller (Vorsitz)	13.05.2014	Dr. Jakob Leitner	13.05.2014	Dr. Thomas Seifried, MSc (Stellvertreter)	13.05.2014	Revelsby Stein	13.05.2014
<u>Name</u>	<u>seit</u>												
Eduardo Canto	13.05.2014												
Mag. Katharina Haller (Vorsitz)	13.05.2014												
Dr. Jakob Leitner	13.05.2014												
Dr. Thomas Seifried, MSc (Stellvertreter)	13.05.2014												
Revelsby Stein	13.05.2014												
Geschäftsführung:	<table> <thead> <tr> <th><u>Name</u></th> <th><u>seit</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Dr. Jakob Leitner</td> <td>24.09.2013</td> </tr> <tr> <td>Dr. Thomas Seifried, MSc</td> <td>24.09.2013</td> </tr> <tr> <td>Mag. Katharina Haller</td> <td>24.09.2013</td> </tr> <tr> <td>Dr. Michael Haller</td> <td>01.03.2015</td> </tr> </tbody> </table>	<u>Name</u>	<u>seit</u>	Dr. Jakob Leitner	24.09.2013	Dr. Thomas Seifried, MSc	24.09.2013	Mag. Katharina Haller	24.09.2013	Dr. Michael Haller	01.03.2015		
<u>Name</u>	<u>seit</u>												
Dr. Jakob Leitner	24.09.2013												
Dr. Thomas Seifried, MSc	24.09.2013												
Mag. Katharina Haller	24.09.2013												
Dr. Michael Haller	01.03.2015												
Vertretung:	Jeder Geschäftsführer ist befugt, die Gesellschaft alleine zu vertreten.												
Bilanzstichtag:	30.6.2015												
Rechnungslegungs- und Offenlegungs- vorschriften:	<p>Die Gesellschaft gilt im Geschäftsjahr gemessen an den Größenvorschriften des § 221 UGB als kleine Kapitalgesellschaft.</p> <p>Die Offenlegung des letzten Jahresabschlusses zum 30.6.2014 wurde am 6.3.2015 im Firmenbuch eingetragen.</p>												

Größenklassen: Die Gesellschaft weist zu den letzten Bilanzstichtagen folgende Größenmerkmale auf:

	30.6.2015	30.6.2014
Bilanzsumme (in TEUR)	383	242
Umsatz (in TEUR)	257	268
Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer	4	0

Betriebsfinanzamt:	Finanzamt Linz
Steuernummer:	213/1640
UID-Nummer:	ATU68161222
Steuerliche Vertretung:	LeitnerLeitner Steuerberatung GmbH Ottensheimer Straße 32, 4040 Linz
Wirtschaftsjahr:	Das Wirtschaftsjahr erstreckt sich über den Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis einschließlich 30. Juni des Folgejahres.
Gewinnermittlung:	§ 5 EStG
Rechtsmittel:	Zum Bilanzstichtag waren keine wesentlichen Rechtsmittel anhängig.
Verlustvortrag:	Zum 30. Juni 2015 verfügt die Gesellschaft über steuerliche Verlustvorträge in Höhe von EUR 160.445,08.
Mindestkörperschaftsteuer:	Zum 30. Juni 2015 verfügt die Gesellschaft über künftig verrechenbare Mindestkörperschaftsteuer in Höhe von EUR 500,00.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehaftet.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (zB Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (zB gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, zB eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind

schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen – außer in Fällen des Abs 5 – nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 – gleichgültig aus welchem Grunde – mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (zB Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (zB wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhand erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie zB §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie zB die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten

die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer,

Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, zB auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.
- (3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.
- (4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.
- (5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (zB Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.
- (3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung

alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt EUR 15,00 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.